

FAQs zur Widerspruchsmöglichkeit mit Akteneinsicht ab dem 1. März 2023

1. Grundsätzliche Fragen zum neuen Widerspruchsverfahren

Kostet das Verfahren für Betroffene Geld?

Nein, Betroffene müssen für das Widerspruchsverfahren kein Geld bezahlen.

Kann ich einen Anwalt einschalten? Werden die Kosten übernommen?

Betroffene können einen Anwalt einschalten, die Kosten hierfür werden aber von der katholischen Kirche nicht übernommen. Ob eventuell eine bestehende Rechtsschutzversicherung diese Kosten übernimmt, sollten Betroffene vor Beauftragung eines Anwalts abklären.

Wer entscheidet über meinen Widerspruch?

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission zur Anerkennung des Leids (UKA).

Den genauen Ablauf finden Sie hier:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevencion/Dokumente/2023_02_24-Ablauf-Widerspruchsverfahren.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevencion/Dokumente/2023_02_24-Ablauf-Widerspruchsverfahren.pdf)

Wie lange wird ein Widerspruchsverfahren dauern?

Die Dauer des Verfahrens ist davon abhängig, ob Betroffene nur Widerspruch einlegen oder auch Akteneinsicht nehmen möchten und ob sie ihren Widerspruch begründen. Derzeit liegen keine Erfahrungswerte vor, wie viele Widersprüche eingelegt werden. Daher ist es nach heutigem Stand (Ende Februar 2023) bei der Frage nach der Verfahrensdauer nicht möglich, eine konkrete Zeitspanne zu benennen.

Grundsätzlich ist aber Folgendes bei der Frage der Verfahrensdauer zu berücksichtigen:

Wird nur Widerspruch eingelegt ohne Akteneinsicht und ohne weitere Begründung, dann ist nach aktuellem Stand von einer Dauer von ca. vier Monaten auszugehen (dies ist derzeit die Verfahrensdauer bei einem Antrag auf Anerkennungsleistungen, der mit vollständigen Unterlagen zur Entscheidung vorliegt).

Wenn ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde, dann wird die Akte durch ein sachverständiges Büro für Datenschutz daraufhin geprüft, ob Daten Dritter, die nach den Datenschutzgesetzen geschützt werden müssen, zu schwärzen sind. Wenn dies der Fall ist, werden diese Daten geschwärzt, um den Datenschutz sicherzustellen. Bei einem Antrag auf Akteneinsicht ist derzeit aufgrund dieser datenschutzrechtlichen Prüfung davon auszugehen, dass es bis zu drei Monate dauern kann, bis die Akte eingesehen werden kann.

Nach erfolgter Akteneinsicht haben Betroffene eine Frist von vier Wochen, um eine Begründung an die UKA einzureichen. Daher wartet die UKA bei Akteneinsicht zunächst

immer eine Frist von vier Wochen ab. Erst nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruch zur Entscheidung vorbereitet, soweit keine Begründung eingereicht wurde.

Geht innerhalb der Vier-Wochen-Frist eine Begründung ein, wird diese geprüft und erst nach Prüfung zur Entscheidung vorgelegt.

Kann ich jederzeit den Sachstand meines Widerspruchsverfahrens erfahren und wenn ja, wohin muss ich mich wenden?

Wie bei einem Antrag auf Anerkennungsleistungen gibt die Person/Stelle, über die der Widerspruch an die UKA eingereicht wurde, Auskunft über das Widerspruchsverfahren – hier gibt es keinen Unterschied zum Antragsverfahren.

Kann ich gegen die Entscheidungen der UKA klagen?

Gegen die Entscheidung der UKA ist eine Klage nicht möglich: Das Verfahren der Anerkennungsleistungen wurde als freiwilliges Verfahren in Ergänzung des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten eingeführt, Betroffene können hierüber Anerkennungsleistungen erhalten, auch wenn Beschuldigte verstorben oder die Taten verjährt sind. Das UKA-Verfahren schließt aber den Klageweg nicht aus, sodass Betroffenen jederzeit der Rechtsweg vor den Zivilgerichten offensteht.

Die Deutsche Bischofskonferenz betont, dass das UKA-Verfahren kein rechtsförmiges Verfahren, sondern eine freiwillige Leistung unabhängig von Rechtsansprüchen ist. Wird es durch den Widerspruch zu einem rechtsförmigen Verfahren?

Nein, durch die Einräumung der Widerspruchsmöglichkeit wird der Vorgang nicht zu einem rechtsförmigen Verfahren. Es bleibt bei einer freiwilligen Leistung unabhängig von Rechtsansprüchen.

2. Fragen zum Einlegen des Widerspruchs

Ab wann kann ich einen Widerspruch einlegen?

Ab dem 1. März 2023 können Betroffene Widerspruch gegen Leistungsentscheidungen der UKA einlegen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich einen Widerspruch einlegen möchte?

Die Kontaktperson/Stelle, über die Betroffene ihren Antrag auf Anerkennungsleistungen an die UKA gestellt haben, ist grundsätzlich auch für das Widerspruchsverfahren zuständig. Daher ist es am einfachsten, wenn sich Betroffene wegen eines Widerspruchs erneut an diese Person/Stelle wenden, da sie auch das Antragsverfahren begleitet hat. Grundsätzlich können sich Betroffene auch an eine unabhängige Ansprechperson/Stelle wenden, die nichts mit dem UKA-Antrag zu tun hatte.

Wer ist zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Widerspruch?

Das Einlegen des Widerspruchs läuft über unabhängige Ansprechpersonen bzw. die Stellen, die auch für UKA-Anträge auf Anerkennungsleistungen zuständig sind. Am

einfachsten ist es, wenn sich Betroffene an die Kontaktperson/Stelle wenden, über die sie auch ihren Antrag auf Anerkennungsleistungen eingereicht haben.

Benötige ich Unterlagen/Formulare für einen Widerspruch?

Das Einlegen des Widerspruchs läuft über unabhängige Ansprechpersonen bzw. die Stellen, die auch für UKA-Anträge auf Anerkennungsleistungen zuständig sind. Diese stellen Betroffenen die notwendigen Unterlagen für das Einlegen des Widerspruchs zur Verfügung.

Wie lange habe ich Zeit, mir zu überlegen, ob ich einen Widerspruch einlegen möchte?

Haben Betroffene die UKA-Entscheidung über den Antrag auf Anerkennungsleistungen vor dem 1. März 2023 erhalten, dann können sie gegen diese Entscheidung bis zum 31. März 2024 Widerspruch einlegen.

Erhalten Betroffene die UKA-Entscheidung über den Antrag nach dem 1. März 2023, dann haben sie jeweils zwölf Monate Zeit, Widerspruch einzulegen.

Wie kommt mein Widerspruch zur UKA?

Der Widerspruch geht über die Unabhängigen Ansprechpersonen bzw. die jeweilige Stelle für Anträge auf Anerkennungsleistungen an die UKA. Am einfachsten ist es, wenn Betroffene sich an die Kontaktperson/Stelle wenden, über die der Antrag auf Anerkennungsleistungen an die UKA eingereicht wurde.

Kann ich Widerspruch einlegen, wenn die Plausibilität von der UKA verneint worden ist? Wenn nein, was kann ich dann tun?

Wurde die Plausibilität von der UKA verneint, ist keine Entscheidung über eine Anerkennungsleistung von der UKA getroffen. Daher kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Betroffene können in diesem Fall einen Antrag nach § 17 Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) zur Auskunft über ihre gespeicherten Daten an die UKA stellen und erhalten dann die Akte von der UKA. Wenn Betroffene nach Prüfung ihrer Akte neue Informationen haben, die bisher der UKA nicht vorgelegt worden sind, können sie jederzeit einen Antrag nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung stellen.

Kann ich meinen Widerspruch zurücknehmen?

Betroffene können ihren Widerspruch jederzeit bis zur Entscheidung der UKA zurücknehmen. Die Rücknahme eines Widerspruchs gegenüber der UKA erfolgt am einfachsten über die Kontaktperson/Stelle, über die der Widerspruch eingelegt wurde.

An wen kann ich mich für Rückfragen wenden?

Die Kontaktperson/Stelle, über die Betroffene ihren Widerspruch eingelegt haben, informiert über den Verfahrensstand.

Während des Widerspruchsverfahrens sind mir weitere neue Informationen eingefallen. Was kann ich tun?

Betroffene, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu neuen Informationen gelangt sind, wenden sich an die Kontaktperson/Stelle, über die sie ihren Widerspruch gegenüber der UKA eingelegt haben.

Kann ich gegen eine Entscheidung auf Grundlage von Ziffer 12 der Verfahrensordnung Widerspruch einlegen?

Wenn ein Verfahren nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung mit einer Leistungsentscheidung der UKA nach Ziffer 8 abgeschlossen wird, kann hiergegen ein Widerspruch eingelegt werden.

3. Begründung des Widerspruchs

Muss ich den Widerspruch begründen?

Nein, Betroffene müssen ihren Widerspruch nicht begründen.

Kann ich im Widerspruchsverfahren neue Informationen vorlegen?

Wenn Betroffenen neue Informationen vorlegen können, ist ein Antrag nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung der richtige Weg und nicht ein Widerspruch.

Muss ich im Widerspruchsverfahren neue Informationen mitteilen?

Nein, im Widerspruchsverfahren müssen keine neuen Informationen mitgeteilt werden. Wenn neue Informationen vorliegen, dann ist ein Antrag nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung der richtige Antrag.

Kann ich den Widerspruch während des laufenden Verfahrens noch begründen?

Ja. Grundsätzlich gilt für die Begründung eine Frist von vier Wochen nach Akteneinsicht. Die Begründung kann aber auch nach diesen vier Wochen erfolgen. Wenn die UKA die Entscheidung über den Widerspruch getroffen hat, kann eine danach eingehende Begründung nicht mehr berücksichtigt werden.

Kann ich auch nach der Begründungsfrist noch eine Begründung nachreichen?

Ja, eine spätere Begründung ist möglich, die Vier-Wochen-Frist ist keine Ausschlussfrist. Die Begründung kann aber nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die UKA über den Widerspruch bereits entschieden hat.

Wird der Widerspruch nur schriftlich begründet oder gibt es eine persönliche Anhörung?

Der Widerspruch wird schriftlich begründet; es gibt keine persönliche Anhörung.

4. Fragen zur Akteneinsicht

Bin ich verpflichtet, meinen Widerspruch zu begründen, wenn ich Akteneinsicht genommen habe?

Ein Widerspruch muss nicht begründet werden, auch nicht nach Akteneinsicht. Wenn nach Akteneinsicht der Widerspruch begründet werden soll, dann gibt es hierfür eine Frist von vier Wochen. Eine spätere Begründung ist auch möglich, allerdings kann die UKA nur Begründungen berücksichtigen, die bis zur Entscheidung vorliegen.

Erhalte ich Akteneinsicht nur bei einem Widerspruch?

Akteneinsicht wird im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ermöglicht. Außerdem hat nach § 17 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) jeder Betroffene gegenüber der UKA ein Auskunftsrecht zu den bei der UKA vorliegenden Daten zu seiner Person. Wenn Betroffene dieses Auskunftsrecht geltend machen möchten, dann teilen sie der UKA mit, dass sie Auskunft nach § 17 KDG erhalten wollen.

Wie wird die Akteneinsicht organisiert sein?

Wenn Betroffene Akteneinsicht nehmen wollen, dann wird dies zusammen mit dem Widerspruch der UKA mitgeteilt. Hierfür wenden sich Betroffene am einfachsten an die Kontaktperson/Stelle, über die sie ihren Antrag auf Anerkennungsleistungen an die UKA gestellt haben – diese Stelle ist auch für das Widerspruchsverfahren zuständig.

Die Kontaktperson/Stelle, die den Widerspruch und den Antrag auf Akteneinsicht an die UKA weiterleitet, wird dann einen Termin zur Akteneinsicht mit Uhrzeit und Ortsangabe mitteilen. Dann kann zum angegebenen Termin die Akte eingesehen werden.

Wie wird der Datenschutz bei Akteneinsicht organisiert?

Wenn bei der UKA mit dem Widerspruch auch ein Antrag auf Akteneinsicht eingeht, wird die Akte durch ein sachverständiges Büro für Datenschutz daraufhin geprüft, ob Daten Dritter, die nach den Datenschutzgesetzen geschützt werden müssen, zu schwärzen sind. Wenn dies der Fall ist, werden diese Daten geschwärzt, um den Datenschutz sicherzustellen. Bei einem Antrag auf Akteneinsicht ist aufgrund dieser datenschutzrechtlichen Prüfung davon auszugehen, dass es derzeit bis zu drei Monate dauern kann, bis die Akte eingesehen werden kann.

Muss ich die Akteneinsicht alleine machen oder kann ich jemanden mitnehmen?

Betroffene können zur Akteneinsicht jemanden mitnehmen und sich so begleiten lassen.

5. Entscheidung über den Widerspruch

Kann mein Widerspruch abgelehnt werden?

Ja, ein Widerspruch kann von der UKA abgelehnt werden, wenn die Frist zum Einlegen des Widerspruchs abgelaufen ist.

Muss ich damit rechnen, dass Verjährung geltend gemacht wird?

Nein, Verjährung wird im UKA-Verfahren nicht berücksichtigt, aber die Frist zum Einlegen des Widerspruchs muss eingehalten werden.

Kann die UKA durch den Widerspruch ihre erste Leistungsentscheidung so korrigieren, dass ich dann weniger Geld erhalte, also Geld zurückzahlen muss?

Nein, es ist ausgeschlossen, dass sich Betroffene durch einen Widerspruch schlechter stellen. Bereits ausgezahlte Anerkennungsleistungen können durch einen Widerspruch nicht zurückgefordert werden und die UKA kann ihre Leistungsentscheidung nicht nach unten korrigieren.

Wie erhalte ich Nachricht über das Ergebnis meines Widerspruchs?

Wie bei der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennungsleistungen erhalten Betroffene die UKA-Entscheidung über den Widerspruch per Brief.

Kann ich erneut Widerspruch gegen die Entscheidung zum Widerspruchsverfahren einlegen?

Nein, ein Widerspruch gegen eine Widerspruchsentscheidung der UKA ist nicht möglich.

Erhalte ich eine Begründung zur Widerspruchsentscheidung?

Nein, die Entscheidung der UKA über den Widerspruch wird nicht begründet.

Erhalte ich eine Begründung, wenn der Widerspruch abgelehnt wird?

Nein, hierzu gibt es keine Begründung.

Kann ich nach einem Widerspruchsverfahren nochmal einen Antrag nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung mit neuen Informationen stellen?

Ja, das ist möglich.